

modo, wie im vorliegenden Falle, weder die brüderliche Zurechtweisung, noch die Verhütung der Verunehrung eines Sacramentes, noch das Kirchengebot, verpflichtet. S. Alphonsus L. VI. 995 „cum tuo gravi damno, aut aliorum scandalo non teneris denunciare.“ Die Ausnahme des damnum commune trifft nicht ein. Sporer sagt sehr kräftig: „Lex naturalis de correctione fraterna se ad hoc (ad prodendum suum nefandum flagitium) non extendit; in auditum vero est, quod lex, vel praeceptum humanum comprehendat tam tragicos eventus et pudendos casus. (Theol. mor. P. IV^a c. 1. § 4. n. 382.) Wer kann auch sagen, welch' üble Folgen die Anzeige haben könnte, zumal heutzutage, wo so leicht der Weg zu einer außerkirchlichen Scheinehe offen steht! —

Der geistliche Herr wird also antworten: 1) Ueber Ihre falsche Vaterangabe müssen Sie schweigen. 2) Dem Cajus müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden am Vermögen ersetzen (wenigstens ist objectiv die Verpflichtung dazu vorhanden.) 3) Suchen Sie das Zustandekommen der Ehe durch Zureden u. s. w. nach Kräften zu verhindern. 4) Das Geheimniß des Ehehindernisses steige mit Ihnen in's Grab.

P. Georg Freund,
Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-Collegium
zu Mautern (Steiermark.)

III. (Aufnahme Illegitimorum in religiöse Orden.)
Bezüglich der Aufnahme Illegitimorum in religiöse Genossenschaften war die frühere kirchliche Praxis sehr streng, die gegenwärtige ist ziemlich milde.

Die Strenge gründete sich hauptsächlich auf das apostolische Decret Sixti V. — Cum de omnibus ecclesiasticis Ordinibus — 1587. Kal. Decembr.

In diesem Decrete verordnete der Papst, daß „diejenigen Illegitimi, welche ex incestu oder sacrilegio stammen (d. h. deren Eltern bis zum dritten Grade einschließlich consanguinei oder affines waren, oder von denen wenigstens Ein Theil das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatte), niemals in irgend einem Orden zum Habit oder zur hl. Profession zugelassen werden dürfen. Dies gilt sogar von denjenigen, welche etwa durch apostolische, kaiserliche, königliche, oder irgend eine andere Auctorität legitimirt worden sind.“

„Höchstens kann man den ex incestu oder sacrilegio Erzeugten das Kleid der Conversen oder der Klosterdiener geben und sie zu niedrigen Diensten verwenden, niemals aber mit dem Habit der Religiosen bekleiden, oder zur hl. Profess zulassen.“

„Desgleichen können sie nicht die Tonsur, und noch viel weniger die Ordines Minores erhalten. Zu irgend einem kirchlichen Amte oder zu kirchlichen Functionen bleibt ihnen die Pforte für immer verschlossen.“

„Die andern Illegitimi, (welche nicht ex incestu oder sacrilegio herstammen), können nur dann in eine Ordensgenossenschaft aufgenommen werden, wenn sie nach eingeholten Informationes oder dem s. g. Scrutinium als empfehlenswerth und dem Orden als nützlich erkannt werden, müssen jedoch, nachdem deren Angelegenheit im General- oder im Provinzial-Capitel reiflich erwogen worden ist, noch vom General oder dem Provinzial, und zwar mit unanimi consensu der Definitoren approbirt werden.“

„Wird ihnen die Aufnahme bewilligt, dann bleiben sie dennoch, sofern sie nicht eine päpstliche Dispense erhalten, zu den gradus, honores et dignitates ihres Ordens für immer inhabiles.“

In demselben Decrete gab Sixtus V. zugleich die einzelnen Punkte an, worüber die Informationes eingeholt werden sollen.

Die criminosos oder auch nur suspectos, sowie die rationibus reddendis obnoxios schloß er für immer als inhabiles von der Aufnahme in einen Orden aus.

Später entschied er am 1. November 1588 — Ad Romanum spectat Pontificem —, daß „diejenigen Illegitimi, welche durch subsequens matrimonium ihrer Eltern legitimirt wurden, nicht in dem Verbote seiner Constitution vom 1. Dec. 1587 mit inbegriffen sind, jedoch nur in dem Falle, wenn sie zu einer Zeit geboren worden sind, wo ihre Eltern die Ehe rite hätten eingehen können.“

Unter demselben Datum ertheilte er auf die Frage, was unter Präpositur, unter dignitatibus, honoribus und gradibus eines Ordens, von denen er zufolge seiner früheren Constitution die Illegitimos ausgeschlossen wissen will, zu verstehen sei? die Antwort: „Es sind dies die Aemter eines Abtes, Prior's, Guardian's, Custos, Provinzial's, General's und andere ähnliche, mit welchen honor und Superioritas verbunden sind.“

„Zu onera aber, wie z. B. zum Amte eines Lector's, Beichtvater's, Studienleiter's, Magister's (oder Lehrers) der Theologie, eines Prediger's u. s. w. können solche Illegitimi zugelassen werden, auch active Stimme, sowie die höheren Weihen, und das Recht zu deren Ausübung erhalten.“

„Voranstehendes gilt aber keineswegs von jenen Illegitimis, die aus *incestu* oder *sacrilegio* erzeugt sind, indem diese hierzu für immer *inhabiles* bleiben.“

Diese Decrete Sixti V. mäßigte am 15. März 1591 der Papst Gregor XIV. — *Circumspecta Romani Pontificis providentia* —

Er erlaubte, daß „Illegitimi quo vis modo procreati“ zum Habit und zur S. Profess zugelassen werden können.

Dieser Erlaubniß fügte er aber das ausdrückliche Verbot bei: „Dummodo tamen filius illegitimus in Religione, in qua pater, sive ante, sive post nativitatem dicti filii professus fuerit, ipso patre vivente, non admittatur, quod expresse prohibemus.“

Außer der obigen Begünstigung stellte Gregor XIV. allen Orden auch die früheren Privilegien wieder zurück, wornach sie zu honores, gradus und dignitates legitimiren können.

Die Informationes oder die Testimoniales müssen aber vor der Aufnahme eines jeden Einzelnen besorgt werden, wie dies ja auch hinsichtlich der Legitimorum geschieht.

Dieser Milderung stimmte auch Clemens VIII. bei.

In der Constitution — *In suprema Ecclesiae* — 2. April 1602 hob er die Strafe nullitatis professionis der Illegitimorum auf.

Das Scrutinium aber und die Strafen für die Ordensobern, welche die Form des scrutinii nicht beobachteten, hielt er aufrecht.

Letztere zwei Punkte schrieb auch Pius IX. vor — *Romani Pontifices* — 25. Januar 1848.

Die Form der Informationum oder der Testimonialium ist hinsichtlich bekannt.

Die Strafen, welchen Ordensobern wegen Unterlassung der Informationum oder der Einholung der Testimonialium anheimfallen, sind die *privatio officii, vocis activae et passivae*, und die *inabilitas* zu jenen officia, Apostolicae Sedi reservata.

Ohngeachtet der oben angedeuteten Milderungen behaupten Manche dennoch, daß wenigstens zum Generale kein Illegiti-

mus gewählt werden dürfe. Ob diese Ansicht sich auf irgend ein apostolisches Decret oder nur auf die Constitution eines einzelnen Ordens stütze, überlassen wir dem Nachweise Derer, welche dieser Meinung huldigen.

(Cf. Acta S. Congreg. super statu Regularium ab AEppo Philipensi secretario A. Canonico Bizzarri collecta. Romae. 1862. Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae).

P. Serapion Wenzl,
Prior des Karmeliten-Conventes in Graz.

IV. (Wann dürfen mehrere Kinder gleichzeitig getauft werden und wie ist dabei vorzugehen?) Ueber die vorgelegte Frage findet man im Rituale Romanum § XXVII wie folgt: „Si fuerint plures baptizandi sive masculi sive foeminae, in catechismo masculi statuantur ad dexteram, foeminae vero ad sinistram et omnia pariter dicantur ut supra in proprio genere et numero plurali. Verum prima nominis interrogatio, exsufflatio, crucis impressio seu signatio, tactus aurium et narium cum saliva, abrenunciationis interrogatio, unctionis olei catechumenorum, interrogatio de Fide seu symbolo et ipse Baptismus, inunctionis chrismatis, candidae vestis impositio, atque accensae candelae traditio singulariter singulis et primum masculis, deinde foeminis fieri debent.“

Im Commentar zum Rituale Romanum bemerkt an dieser Stelle p. 97 Baruffaldo: Non nisi absque urgentissima causa, haec rubrica et ejus regulae sunt adhibendae, nempe in casu conversionis ad fidem multarum familiarum infidelium et pene innumerabilium personarum, tempore alicujus suspicionis, invasionis, incendii vel alicujus magni periculi. Extra hos vel similes casus sacerdos, si baptizaret plures infantes unico actu, valide faceret, sed illicite; imo peccaret, si hoc solummodo faceret, ut citius se expediret.

Diese Auslegung der Rubrik hat Manche veranlaßt, zu meinen, daß nur urgentissima de causa zwei oder mehrere Kinder unico actu getauft werden dürfen. Es fragt sich nun, ob man dieser Ansicht beipflichten müsse, oder ob man tuta conscientia zwei oder mehrere Kinder, die gleichzeitig zur Kirche gebracht werden, zusammen unter Beobachtung der Rubrik XXVII des Rit. Rom. taufen dürfe, wie dies in manchen Diöcesen Ge pflogenheit ist.